Informationsblatt zu den Dienstgutscheinen

Das Landesgesetz 9/2007 „Maßnahmen zur Sicherung der Pflege“ sieht besondere Pflege- und Betreuungsleistungen für ein Leben in Würde pflegebedürftiger Menschen in Südtirol vor. Die Dienstgutscheine sind ein wichtiger Bestandteil der Maßnahmen zugunsten pflegebedürftiger Personen.

1. Was sind Dienstgutscheine?

Dienstgutscheine sind Guthaben an monatlichen Hauspflegestunden, welche den pflegebedürftigen Personen vom Einstufungsteam verordnet werden. Ein Dienstgutschein entspricht dabei einer Stunde an Hauspflege.
Der Gegenwert der Dienstgutscheine wird vom Pflegegeld abgezogen. Wie viel Geld pro Dienstgutschein abgezogen wird, kann durch einen Antrag auf Tarifbegünstigung (einzureichen beim zuständigen Sozialsprengel) festgestellt werden und ist abhängig von der wirtschaftlichen Situation der pflegebedürftigen Person.
Die Anzahl der Dienstgutscheine wird schriftlich mitgeteilt. Werden die Dienstgutscheine nicht in Anspruch genommen, verfallen sie mit Monatsende. Die Verordnung der Dienstgutscheine gilt bis auf Widerruf durch das Amt für Pflegeeinstufung.

2. Warum gibt es Dienstgutscheine?

Die Vergabe von Dienstgutscheinen entspricht den Zielsetzungen der Pflegesicherung. Dienstgutscheine dienen zur Entlastung der pflegenden Personen und unterstützen den Erhalt der größtmöglichen Eigenständigkeit des pflegebedürftigen Menschen im täglichen Leben. Die Dienstgutscheine sollen sowohl die Qualität der notwendigen Pflegeleistungen sichern als auch zum Schutz der Bedürfnisse der Betroffenen beitragen, damit so viel Pflege wie möglich zu Hause, in der Familie und in der gewohnten Umgebung des betreuungsbedürftigen Menschen geleistet werden kann.

3. Wer hat Anrecht auf Dienstgutscheine?

Personen, bei denen ein relevanter Pflege- und Betreuungsbedarf erhoben wurde, haben Anrecht auf Dienstgutscheine. Die Dienstgutscheine werden durch das Einstufungsteam verordnet.

4. Wo und wofür können Dienstgutscheine eingelöst werden?

Dienstgutscheine können ausschließlich für hauspflegerische Leistungen genutzt werden. Damit die Dienstgutscheine eingelöst werden können, muss Kontakt mit der zuständigen Hauspflege aufgenommen werden. Informieren Sie sich über die angebotenen Dienstleistungen beim zuständigen Sozialsprengel.

5. In welchen Situationen werden Dienstgutscheine verordnet?

Dienstgutscheine werden vom Einstufungsteam verordnet, wenn im Rahmen der Einstufung festgestellt wird, dass diese für die Betreuung der pflegebedürftigen Person notwendig sind.

SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE

6. Ist es möglich, die Streichung oder Reduzierung der verordneten Dienstgutscheine zu beantragen?

Es besteht die Möglichkeit, gegen die Verordnung von Dienstgutscheinen Rekurs einzureichen. Dies kann ausschließlich innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt des Mitteilungsschreibens über das Ergebnis der Einstufung erfolgen. Die Berufungskommission entscheidet dann über eine eventuelle Abänderung der Dienstgutscheine und des Einstufungsergebnisses.
Es ist jederzeit möglich, einen schriftlichen Antrag auf Abänderung der Dienstgutscheine zu stellen (siehe Vorlage Antrag). Eine Löschung bzw. Reduzierung der Dienstgutscheine ist jedoch nur möglich, wenn eine wesentliche Veränderung der pflegerischen Situation (z.B. Besserung des Gesundheitszustands der pflegebedürftigen Person, zusätzliche Pflegepersonen, oder ähnliches) stattgefunden hat.
Über eine eventuelle Abänderung oder Annullierung der Dienstgutscheine entscheidet das Einstufungsteam im Rahmen eines unangekündigten Überprüfungsbesuches oder auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen.

7. In welchen Fällen ist eine Annullierung der Dienstgutscheine möglich?

Im Falle einer langfristigen Aufnahme in einem Alten- oder Pflegeheim werden die Dienstgutscheine automatisch annulliert. Die Annullierung ist ab dem auf die Aufnahme folgenden Monat wirksam. Im Falle eines Kurzzeitaufenthaltes werden die nicht beanspruchten Dienstgutscheine auf Anfrage rückvergütet. Bei einem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung des Sanitätsbetriebes bleibt die Verschreibung der Dienstgutscheine aufrecht.

8. Ab wann werden die Dienstgutscheine vom Pflegegeld abgezogen?

Die Verordnung der Gutscheine ist ab dem zweiten Folgemonat nach der Erstauszahlung des Pflegegeldes verbindlich.
Sollte das Einstufungsteam eine Löschung oder Reduzierung der Dienstgutscheine beschließen, so gilt diese Entscheidung ab dem zweiten Folgemonat der Antragstellung um Abänderung der Dienstgutscheine. Die nicht genutzten Dienstgutscheine werden gegebenenfalls rückwirkend ausbezahlt.

Für alle weiteren Fragen zu den Dienstgutscheinen und rund um das Thema Pflegegeld berät Sie das Pflegetelefon 848 800 277.

SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE